Statuten der Mozartgemeinde Wien 2026

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Mozartgemeinde Wien“. Sitz des Vereins ist Wien. Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist geographisch nicht begrenzt.

Zweck des Vereins

Die Aufgaben des Vereins sind: die Pflege der Kunst Mozarts, die wissenschaftliche Erforschung seines Lebens und seiner Werke und der seiner Zeitgenossen, die Veranstaltung von Konzerten, die Förderung von Interpreten Mozarts, insbesondere aus dem Kreis der Jugend, die Herausgabe von Publikationen, die Kontaktpflege mit anderen, insbesondere ausländischen Vereinigungen und Vereinen mit vergleichbarem Zweck. Förderung der zeitgenössischen Musik. Durchführung von Musikwettbewerben mit Schwerpunkt Mozart und Komponistinnen aus der Zeit Mozarts. Förderung bzw. Unterstützung von produzierenden und reproduzierenden Musikern, deren Werke aber auch sie selbst als Personen von demokratiefeindlichen, autoritären und diktatorischen Regimen bedroht waren und bis heute sind.

Mittel

Die nötigen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Subventionen sowie durch Einnahmen des Vereins aufgebracht. Die Tätigkeit der Mozartgemeinde Wien ist nicht auf Erwerb gerichtet, sondern dient ausschließlich kulturellen Zwecken.

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus
a) ordentlichen Mitgliedern
b) Ehrenmitgliedern

Ordentliches Mitglied kann jede physische oder juristische Person werden, die vom Vorstand aufgenommen wird. Zum Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um die Zwecke des Vereins außerordentliche Verdienste erworben hat. Die Ehrenmitgliedschaft kann über den Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder verliehen werden.

Mitgliedsbeitrag

Eine Neufestlegung des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder, Studenten und Paare wird bei Bedarf in einer Generalversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten leisten keinen Mitgliedsbeitrag

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch
a) Austritt: Der Austritt aus dem Verein ist dem Vereinsvorstand durch Brief oder per E-Mail bekannt zu geben.
b) Ausschluss: Der Vereinsvorstand ist berechtigt, Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen oder mit ihren Zahlungen drei oder mehr Jahre im Rückstand sind, aus dem Verein auszuschließen.

Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:
- der Präsident, der auch Vermögensverwalter-Stellvertreter ist
- der Vizepräsident
- der Schriftführer
- der Vermögensverwalter, der auch Schriftführer-Stellvertreter ist.

weitere max. vier von der Generalversammlung gewählte Vorstandsmitglieder

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Generalversammlung auf jeweils fünf Jahre.

Obliegenheiten des Vorstandes

Der Vorstand übt sämtliche Tätigkeiten des Vereins aus, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

1.) Planung und Durchführung der administrativen und künstlerischen Tätigkeit des Vereins

2.) Verkehr mit Behörden

3.) Aufnahme von Mitgliedern und Vorschlag an die Generalversammlung für Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten

4.) Vergabe von Preisen und Goldener Mozartmedaille

5.) Obsorge über die Aufbringung der notwendigen Mittel, soweit sie nicht durch Mitgliedsbeiträge und Spenden gedeckt sind

6.) Verwaltung des Vermögens

7.) Aufstellung des Rechnungsabschlusses über das abgelaufene Jahr

8.) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung

9.) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung

Vertretung des Vereins nach außen

Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Verpflichtende Willenserklärungen und Urkunden sind vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten und dem Vermögensverwalter zu zeichnen.

Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist jährlich 1x vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung der Generalversammlung muss mindestens 14 Tage vor ihrer Abhaltung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung allen Mitgliedern mitgeteilt werden. Über schriftliches Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern mit Angabe des gewünschten Beratungsthemas hat der Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung jederzeit einzuberufen. Für die außerordentliche Generalversammlung gelten dieselben Bestimmungen wie für die ordentliche Generalversammlung.

Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung findet eine Viertelstunde nach vorgegebenem Sitzungsbeginn eine neuerliche Generalversammlung statt, die dann unbeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Beschlussfassung

Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt, sofern die Statuten nicht eine qualifizierte Abstimmung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Beschlüsse in Angelegenheiten der Änderung der Statuten oder der Auflösung der Gesellschaft ist die Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Schriftführer oder einer von dieser benannten Person zu fertigen ist.

Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses

b) Entlastung des Vorstandes

c) Wahl des Vorstandes

d) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten

e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

f) Beschlussfassung über die Anträge, die vom Vorstand oder von Mitgliedern schriftlich eingebracht wurden

g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern aus dem Kreis der Mitglieder

h) Änderung der Statuten

i) Auflösung des Vereins

Aufgaben der Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer haben darüber zu wachen, dass das Vereinsvermögen im Sinne der Statuten und der Beschlüsse verwendet wird. Sie überprüfen alle auf die Kassengebarung bezüglichen Schriftstücke und erstatten darüber dem Vorstand bzw. der Generalversammlung Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

Die auf fünf Jahre gewählten Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

Kuratorium

Die Generalversammlung kann über Vorschlag des Vorstandes ein Kuratorium zur Unterstützung des Vereins bestellen. Mitglieder des Kuratoriums können ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder oder auch andere physische bzw. juristische Personen sein. Die Tätigkeit der Kuratoriumsmitglieder ist ehrenamtlich.

Ehrenpräsident

Die Generalversammlung kann über Vorschlag des Vorstandes einen Ehrenpräsidenten ernennen. Dafür können Personen bestimmt werden, die sich in ihrer Amtszeit als Präsident von mindestens vier Jahren besondere Verdienste um den Verein gemacht haben.

Auflösung des Vereins

Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung des Vereins dem Rektorat der Universität Mozarteum in Salzburg mit dem Zweck zugeführt, bedürftige und würdige Studenten (Gesang und Instrumentalmusik), zu unterstützen.

Hinweis

Der Einfachhalt halber wird immer nur die männliche Form verwendet, steht aber für beide Geschlechter.